

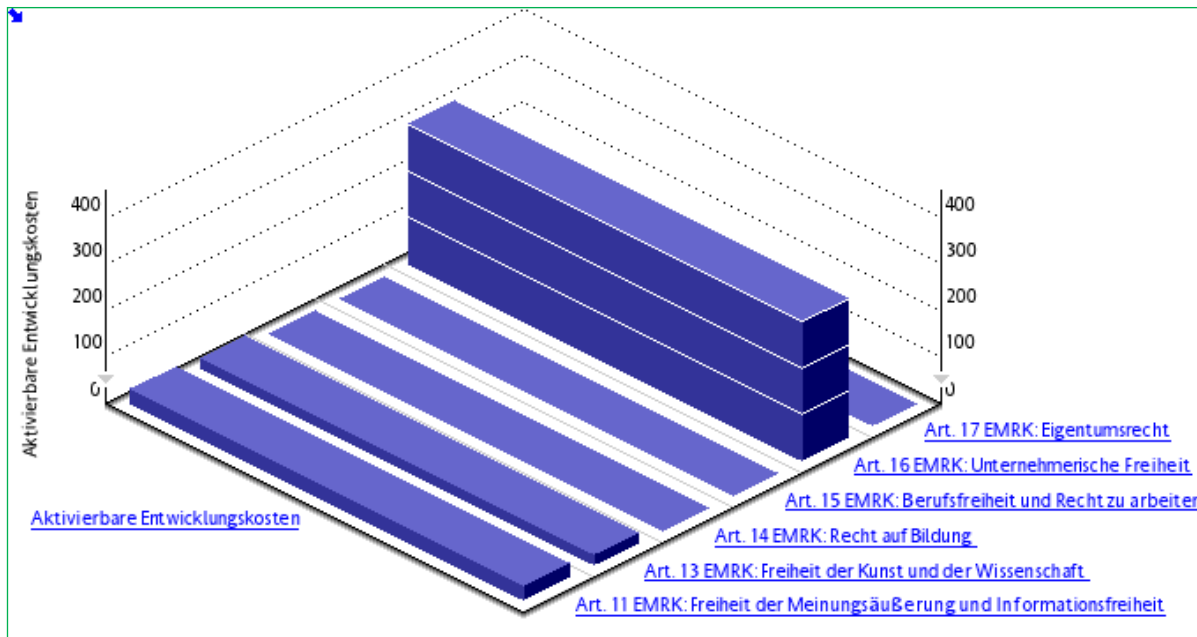
# Statut

Institute for

**Fair Analytical Interpretative *Reporting* & Development**  
**(FAIR-D)**

„Gesellschaft zur Entwicklung *informeller* Urheberrechte aus Wissensleistungen“

## FAIR-Development



# Inhaltsverzeichnis

§ 1: NAME.....	4
§ 2: SITZ.....	4
§ 3: ZWECK.....	5
§ 3.1: Vereinspolitik .....	5
§ 3.1.1: <i>Fair</i> .....	5
§ 3.1.2: <i>Analytical</i> .....	5
§ 3.1.3: <i>Interpretative</i> .....	5
§ 3.1.4: <i>Reporting</i> .....	6
§ 3.1.5: <i>Development</i> .....	6
§ 3.2: Wissenschaftlichkeit (F & E) .....	7
§ 3.2.1: <i>Gemeinnützigkeit</i> .....	7
§ 3.2.1.1: Begünstigungswürdigkeit gem. §§ 34 ff BAO.....	8
§ 4: VERWIRKLICHUNG des VEREINSZWECKS: Tätigkeiten und Finanzierung.....	9
§ 4.1: Vereinstätigkeiten (ideelle Mittel).....	9
§ 4.1.1: <i>Systemische Mittel</i> .....	9
§ 4.1.2: <i>Institutionelle Mittel</i> .....	9
§ 4.1.3: <i>Rollenspezifische Mittel</i> .....	10
§ 4.1.4: <i>Funktionale Mittel</i> .....	10
§ 4.2: Finanzierung (materielle Mittel).....	10
§ 4.2.1: <i>Statutarische Mittel</i> .....	10
§ 4.2.2: <i>Strukturelle Mittel</i> .....	10
§ 4.2.3: <i>Persönlich individuelle Mittel</i> .....	11
§ 4.2.4: <i>Ökonomische Mittel</i> .....	11
§ 5: ERWERB und BEENDIGUNG von MITGLIEDSCHAFT .....	12
§ 5.1: Arten von Mitgliedschaft.....	12
§ 5.1.1: <i>Erwerb von Mitgliedschaft</i> .....	12
§ 5.1.2: <i>Beendigung von Mitgliedschaft</i> .....	13
§ 6: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER .....	14
§ 6.1: Rechte.....	14
§ 6.2: Pflichten .....	14
§ 7: VEREINSORGANE .....	15
§ 7.1: Generalversammlung.....	15
§ 7.1.1: <i>Aufgaben der Generalversammlung</i> .....	16
§ 7.1.2: <i>Besondere Obliegenheiten der Generalversammlung</i> .....	17
§ 7.2: Vorstand.....	18
§ 7.2.1: <i>Aufgaben des Vorstands</i> .....	19
§ 7.2.2: <i>Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder</i> .....	20
§ 7.3: Geschäftsführung.....	21
§ 7.3.1: <i>Aufgaben der Geschäftsführung</i> .....	21
§ 7.3.2: <i>Besondere Obliegenheiten der Geschäftsführung</i> .....	22
§ 7.4: Rechnungsprüfung.....	23
§ 7.4.1: <i>Aufgaben der Rechnungsprüfung</i> .....	23
§ 7.4.2: <i>Besondere Obliegenheiten der Rechnungsprüfung</i> .....	23
§ 7.5: Beiräte.....	24
§ 7.5.1: <i>Aufgaben der Beiräte</i> .....	24
§ 7.5.2: <i>Besondere Obliegenheiten der Beiräte</i> .....	24
§ 8: ORGANBESTELLUNG und FUNKTIONSPERIODEN .....	25

§ 8.1: Organbestellung .....	25
§ 8.2: Funktionsperioden.....	25
§ 9: GÜLTIGKEITSERFORDERNISSE von BESCHLUSSFASSUNG .....	25
§ 9.1: Statutenänderung.....	26
§ 10: SCHLICHTUNG .....	26
§ 10.1: Zusammensetzung.....	26
§ 10.2: Verfahren .....	26
§ 11: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG und VERWERTUNG des VEREINSVERMÖGENS.....	27
§ 11.1: Freiwillige Auflösung .....	27
§ 11.2: Verwertung des Vereinsvermögens.....	27

**Abkürzungsverzeichnis**

AB	Advisory Board
Abs.	Absatz
BAO	Bundes-Abgaben-Ordnung
EStG	Einkommen-Steuer-Gesetz
EU	European Union
F&E	Forschung & Entwicklung
GV	Generalversammlung
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPR	Intellectual Property Right
IT	Information Technology
KBC	Knowledge Based Capital
KBS	Knowledge Based Society
VerG	Vereinsgesetz
ZPO	Zivilprozess-Ordnung

**Statuten des Vereins**

„Institute for Fair Analytical Interpretative Reporting & Development (kurz: **FAIR-D**);  
Gesellschaft zur Entwicklung informeller Urheberrechte aus Wissensleistungen“

**Präambel**

Wissensleistungen per se besitzen nicht nur im Rahmen einer *Wissensgesellschaft* signifikant-sozialen Stellenwert; sie sind zudem Grundlage von *Knowledge Based Capital (KBC)* – der monetär messbaren Kultur der *Einzelnen* und damit der *Gesellschaft* insgesamt.

Der Verein entwickelt diese *Wissensleistungen*, die nach internationalen Bilanzierungsstandards im Ausmaß ihrer Herstellungskosten als intern-neu generiertes Eigenkapital abzubilden sind.

So erfolgt ein *Brückenschlag* zwischen Ökonomie, Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft und Technologie und stützt sich darauf, inwieweit und weshalb WISSEN entsteht und worüber dieses WISSEN „etwas weiß“.

**§ 1: NAME<sup>1</sup>**

Der Verein führt den Namen

„Institute for Fair Analytical Interpretative Reporting & Development (kurz: **FAIR-D**);  
Gesellschaft zur Entwicklung informeller Urheberrechte aus Wissensleistungen“

**§ 2: SITZ**

Der Verein hat seinen Sitz in Wien;

- (1) der Wirksamkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Europäischen Union sowie weltweit.<sup>2</sup>
- (2) die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (3) es ist eine freiwillige Assoziation von Akteuren, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 3 ff dieser Statuten haben.

<sup>1</sup> soll zugleich für(schutzfähige) **Marke** stehen

<sup>2</sup> Keyword: Internet iVb. Bilanznormen & KBC

**§ 3: ZWECK<sup>3</sup>**

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt:

- a) die Förderung der Wissenschaft durch Forschung & Entwicklung auf dem Gebiet der Abbildung menschlichen Wissens in Form *geistigen Eigentums*; dessen direkte und indirekte, mittelbare und unmittelbare Aus- und Wechsel-Wirkungen auf die Gesellschaft in der Arbeits- und Wirtschafts-Welt; dies in Rücksicht auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft;
- b) die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Sinne der *Knowledge Based Society* über den in lit. a) umschriebenen inhaltlichen Rahmen;
- c) die Wissen-basierte *Entwicklung / Development* entlang der in § 3.1 ff skizzierten Vereinspolitik;
- d) deren Verwirklichung mittels der in § 4 ff dargelegten ideellen und materiellen Mittel.

**§ 3.1: Vereinspolitik**

Für die Umsetzung des Zwecks sorgt die Instituts-Politik, für deren Grundkonzept der Vereinsname „Institute for Fair-Analytical-Interpretative-Reporting & Development“ (FAIR-D) steht, womit die Entwicklung von Urheberrechten aus Wissensleistungen - *der Gesellschaft für die Gesellschaft* - gefördert wird.

**§ 3.1.1: Fair**

steht für das Vereins-Leitbild und Rechnungslegung als konzeptionelle Basis für *True and Fair Presentation*. (vgl. Framework<sup>4</sup> F.46; IFRS/IAS)<sup>5</sup> Regeln sind demnach stets dahingehend auszulegen, dass der Vermittlung tatsächengetreuer Bilder eines Sachverhalts nichts entgegensteht.

**§ 3.1.2: Analytical**

steht für den Basisansatz, Aktivitäten und Prozesse als methodisch-*analytische* Denkvorgänge von Menschen aufzufassen und technologisch zu unterstützen.

**§ 3.1.3: Interpretative**

steht für das sozial-wissenschaftlich gängige *Interpretative Paradigma*; vorgenannte Denkvorgänge werden von Einzelfall zu Einzelfall *interpretativ* rekonstruiert, evaluiert, skaliert und monetarisiert.

<sup>3</sup> idealiter getragen durch Gemeinnützigkeit / F&E

<sup>4</sup> Rahmenkonzept der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS)

<sup>5</sup> IFRS/IAS: International Financial Reporting Standards

**§ 3.1.4: Reporting**

steht für **Reportable Segments** nach IFRS 8. 11-19, womit Kommunikation im Sinne entscheidungsnützlicher Informationen segmentiert ist. *Reporting* bedingt *Presentation*, sohin zwingend das Prinzip *True and Fair View*; (vgl. § 3.1.1) damit werden Wissens-relevante Sachverhalte so präsentiert, wie sie sind bzw. wie sie sich tatsächlich entwickelt haben. (Framework F.47)

**§ 3.1.5: Development**

steht für Aktivitäten im Sinne Ergebnis-orientierter *Development Phasen*. (vgl. § 3 lit. c) So entwickelt sich *immaterielles Vermögen* aus Denkleistungen im Einklang mit den IFRS/IAS Normen, durch:

- a) die *technische Realisierbarkeit* eines immateriellen Vermögenswerts aus Denkleistungen sowie dessen Verfügbarkeit zur internen und/oder externen Nutzung; (IAS 38.57 a)
- b) die *Absicht*, sämtliche Elemente solch immaterieller Vermögenswerte fertigzustellen, intern zu nutzen und/oder zu verkaufen; (IAS 38.57 b)
- c) die nachweisbare *Fähigkeit*, diese immateriellen Vermögenswerte intern zu nutzen; (IAS 38.57 c)
- d) die Erzielung eines künftigen *wirtschaftlichen Nutzens* schon allein dadurch, dass sich Wissensdefizite reduzieren und Opportunitäts-Kosten im Gleichklang sinken; (IAS 38.57 d)
- e) die *Verfügbarkeit* ideeller & materieller Mittel (vgl. § 4 ff), um Wissens-Entwicklungen abzuschließen und als immaterielles Vermögen intern zu nutzen und/oder zu verkaufen; (IAS 38.57 e)
- f) die *Zurechenbarkeit* der Herstellungskosten von Wissens-Leistungen entlang der Kriterien von: Nützlichkeit, Verlässlichkeit, Genauigkeit und Machbarkeit. (IAS 38.57 f)

### § 3.2: Wissenschaftlichkeit (F & E)

Die wissenschaftstheoretische Basis für die Vereinspolitik (vgl. § 3.1 ff) findet sich in der Phänomenologie und Praxeologie. Dadurch wird festgelegt, was und wie wissenschaftliche Erkenntnis gelten kann.

Dieser Anspruch verortet sich im Einsatz der ideellen Mittel. (vgl. § 4.1) Im Wesentlichen spiegeln sich diese in qualitativen Prinzipien von: Nützlichkeit, Verlässlichkeit, Genauigkeit und Machbarkeit. (vgl. § 3.1.5 lit. f) In ihrem empirischen Bezug liefern diese Prinzipien die wissenschaftlichen Argumente für Validität und damit den Gültigkeitsanspruch für die Umsetzung des Vereinszwecks. (vgl. § 3.1)

#### § 3.2.1: Gemeinnützigkeit

Mit diesem wissenschaftlichen Anspruch bezweckt und fördert der Verein durchgehend *experimentelle Entwicklung* vorwiegend in Kontext Soziologie, Ökonomie, Rechtswissenschaft und Bilanzierung-Standards. Monetäre Abbildung von Wissensleistungen stärkt sämtliche soziale Dimensionen; der Stellenwert jedes Einzelnen erhöht sich, somit der Gesellschaft und des Gemeinwohls insgesamt; dies im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen für Gemeinnützigkeit. (§§ 34 bis 47 BAO)

- (1) Die Förderung der Allgemeinheit verortet sich im Stellenwert des EU-Konzepts *Knowledge Based Society* (KBS) und damit verbundener sozio-ökonomischer Wohlfahrt. (Stoll, BAO-Kommentar, 448)
- (2) Die hierfür erforderlichen Tätigkeiten / Leistungen sind - in Relation zum gemeinnützigen Zweck - untergeordnete Nebenzwecke. (§ 39 Z 1 BAO) Weder erwerb- noch privatwirtschaftliche Erwägungen sind Anlass, sondern dienen dem Gemeinwohl auf geistigen, kulturellen, sozialen Ebenen. (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO § 35 E1)

**§ 3.2.1.1: Begünstigungswürdigkeit gem. §§ 34 ff BAO**

Würdigkeit argumentiert sich in nachstehend gemeinnützigen Zwecken ausschließlich & unmittelbar:

- (1) Der Verein verfolgt zumindest 75 % der Gesamttätigkeit für spendenbegünstigte Zwecke gem. § 4a EStG 1988.
- (2) Der Verein setzt keine Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen.
- (3) Allfällig nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Allfällige Zufallsgewinne werden nur zur Erfüllung statutarisch begünstigter Zwecke verwendet.
- (5) Sofern dem Zweckinteresse dienlich, ist der Verein berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (6) Etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art in nicht größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- (7) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für begünstigte Zwecke verwendet.
- (8) Mitglieder des Vereins dürfen keine monetären Vorteile außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (11) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen; deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Leistungen an andere gem. §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Solche Tätigkeit darf nur mit weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereines erbracht werden. An den Leistungsempfänger hat eine Verrechnung zu Selbstkosten zu erfolgen.
- (13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (14) Die Vergabe von Forschungspreisen darf nur unter Beachtung von § 40 lit. b) BAO erfolgen.



#### § 4: VERWIRKLICHUNG des VEREINSZWECKS: Tätigkeiten und Finanzierung

Als Bedingung zur Verwirklichung des Vereinszwecks normieren Bilanz-Standards das Erfordernis von VERFÜGBARKEIT **ideeller & materieller** Mittel; dies, um Entwicklungen auch abzuschließen und als immaterielles Vermögen behandeln zu dürfen. (vgl. § 3.1.5 Development lit. e.; IAS 38.57 lit. e)

Damit verknüpfen sich die Bilanzierungsregeln mit der für die Zweckverwirklichung vorgesehenen Tätigkeiten (**ideelle** Mittel) und deren Finanzierung (**materielle** Mittel). (§ 3 Abs 2 Z 4 VerG)

#### § 4.1: Vereinstätigkeiten (ideelle Mittel)

**Ideelle** Mittel sind alle immateriellen Ressourcen mit Ausnahme jener, die sich nicht für experimentelle Entwicklungs-Tätigkeiten eignen; diese Mittel kategorisieren sich nach: systemischen, institutionellen, rollenspezifischen und funktionalen Eigenschaften.

##### § 4.1.1: *Systemische Mittel*

- a) Mobilisierung immaterieller Ressourcen im Rahmen experimenteller Entwicklungs-Tätigkeiten;
- b) Vernetzung über gemeinsame Zweck-Interesse; Stiftung von individuellem und sozialem Nutzen;
- c) Erwerb und Weiterentwicklung von "Informal Intellectual Property Rights" (*informal IPR*) und damit verbundenen gemeinnützig-gesellschaftlichen Chancen;
- d) Empirisch-vergleichende Soziologie-, Ökonomie-, Rechtsforschung & Entwicklung; Design ökonomischer Indikatoren qualitativer / quantitativer Ausprägung;

##### § 4.1.2: *Institutionelle Mittel*

- a) Ausformung eines Mitglieder-Netzwerks; Beteiligungen; Betrieb eines Vereinsbüros;
- b) Integrative Programm & Projekt-Kaskaden experimenteller Entwicklung;
- c) Entwicklung und Produktion von Knowledge Based Capital (KBC);
- d) Einräumung von Nutzungs- & Immaterialgüter-Rechten an Dritte;

**§ 4.1.3: Rollenspezifische Mittel**

- a) Einsatz immaterieller Wissens-Ressourcen in Kontext qualitativer Forschung & Entwicklung;
- b) Eng gelebte, aktive Partizipation mit Gender-Dimension;
- c) Verkehr mit Vereinigungen verwandten Zwecks;
- d) Beratungs- und Empfehlungstätigkeiten, überhaupt alles, was an innovativem Gedankengut der Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist;

**§ 4.1.4: Funktionale Mittel**

- a) Multifunktionelle Technology Plattform; prototypische IPR Methodologie;
- b) Beiträge zum vertiefenden Verständnis von “Informal Intellectual Property Rights“ (*informal*IPR) in Kontext Knowledge Based Society (KBS);
- c) Sammlung, Bibliothek und Publikationen sowie Herausgabe von Periodika; Öffentlichkeitsarbeit;
- d) IPR-Fachtagungen (Seminare, Workshops, Vorträge, Konferenzen, Privatissima u. ä.);

**§ 4.2: Finanzierung (materielle Mittel)**

**Materielle** Mittel verstehen sich als Finanzressourcen, die an die Realisierung der ideellen Mittel (vgl. § 4.1) Zweck-gebunden sind; diese Mittel kategorisieren sich nach: statutarischen, strukturellen, individuellen und ökonomischen Eigenschaften.

10

**§ 4.2.1: Statutarische Mittel**

- a) Beitrittsgebühren;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Einnahmen aus Publikationen;
- d) Einnahmen aus Projekten;

**§ 4.2.2: Strukturelle Mittel**

- a) Subventionen;
- b) Öffentliche Förderungen;
- c) IT-Ressourcen Leihverträge;
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;

**§ 4.2.3: *Persönlich individuelle Mittel***

- a) private Förderungen
- b) Spenden
- c) Vermächtnisse, Erbschaften
- d) sonstige Zuwendungen

**§ 4.2.4: *Ökonomische Mittel***

- a) entgeltliche Forschungs- und Entwicklungs-Aufträge; Erträge aus IPR-Fachtagungen;
- b) Lizenzgebühren, Einräumung immaterieller Rechte und Güter an Dritte;
- c) vereinseigene Unternehmungen; Programm-, Projekt- & sonstige Anteilsrechte;
- d) entgeltliche treuhändische Verwaltung und Visualisierung von Daten;

## § 5: ERWERB und BEENDIGUNG von MITGLIEDSCHAFT

Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch (Beitritts(-vertrag). Beendet wird diese durch einseitigen Austritt oder einseitigen zwangsweisen Ausschluss. Der Gerichtsweg zwecks Überprüfung der Beendigung der Mitgliedschaft steht nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges offen.

### § 5.1: Arten von Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaften gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitgliedschaften.

(1) Ordentliche Mitgliedschaften stehen für natürliche und juristische Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, finanzielle Beiträge leisten und sich kategorisieren, wie folgt:

1. *Professional Members* sind natürliche oder juristische Personen, deren Leistungsofferte die Bereitstellung von (Eigen-)Kapital und / oder gleichrangige Investments für F&E Projekte-& Programme umfasst.
2. *Individual Members* sind natürliche oder juristische Personen, welche in Entwicklungsprojekten pro-aktive Rollen übernehmen oder übernehmen wollen bzw. auch solche, welche Zweck und Ziele des Vereins insgesamt unterstützen und fördern.
3. *Service Providers* sind natürliche oder juristische Personen, sonstige Organisationen oder Interessengruppen, welche mittels geldwerter Services Zweck und Ziele des Vereins fördern.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaften unterstützen die Vereinsziele finanziell durch erhöhte Mitgliedsbeiträge oder fördern mittels monetär skalierbarer Leistungen zusätzlich; inkludiert sind korrespondierende Partnerschaften mit ähnlicher Zweck- und Zielsetzung.

(3) Ehren-Mitgliedschaften stehen für Persönlichkeiten, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

12

#### § 5.1.1: Erwerb von Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft steht natürlichen, juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften im In- und Ausland offen.

(2) Beitrittserklärungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der mit Hilfe des unter § 7.2.1 beschriebenen Modus entscheidet.

(3) Mitgliedschaft Aufnahme ist – mit Ausnahme Ehren-Mitgliedschaft - beim Vorstand zu beantragen.

(4) Ehrenmitgliedschaft Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Generalversammlung.

(5) Über Verleihung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand; diese kann *nicht* ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**§ 5.1.2: Beendigung von Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch: freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss und Tod.

- (1) Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam, wenn nach Einlangen der Austrittserklärung weitere 14 Tage überschritten sind; Austritt entbindet nicht von der Erfüllung bis dato entstandene Pflichten dem Verein gegenüber.
- (2) Der Vorstand kann Ausschluss verfügen, wenn:
  1. unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten in Kontext wissenschaftlich-ethischer Integrität feststellbar ist;
  2. der Code of Conduct wiederholt missachtet wird;
  3. wenn Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate trotz 3-maliger Erinnerung aushaften.
- (3) Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den Vorwürfen zu äußern; die Entscheidung ist dem Mitglied samt Begründung dokumentiert mitzuteilen.
- (4) gegen Entscheidung steht Instanzenzug an die vereinsinterne Schlichtungsstelle offen. (vgl. § 10)
- (5) Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands entschieden werden

## § 6: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

Der Rechte- und Pflichtenkatalog folgt dem Grundsatz von Gleichbehandlung; differenziert nach Kategorien mit je gebotenen Zuständigkeiten & Verantwortlichkeiten.

### § 6.1: Rechte

- (1) Mitgliedschaft berechtigt, an allen Aktivitäten / Prozessen nach §§ 3 und 4 zur Verwirklichung des Vereinszwecks und Erreichung der Vereinsziele teilzunehmen.
- (2) Mitgliedschaft begründet Anspruch auf Förderung und Vertretung der im Verein gebündelten Interessen sowie laufende Kommunikation über Vereinstätigkeiten.
- (3) Mitgliedschaft berechtigt, Anträge zwecks Behandlung durch die Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- (4) Stimmrecht mit aktivem & passivem Wahlrecht steht nur ordentlichen & Ehren-Mitgliedschaften zu.
- (5) Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder begründend verlangt, hat der Vorstand solch Informationen auch sonstig binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Der Vorstand hat jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; erfolgt dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

14

### § 6.2: Pflichten

- (1) Mitgliedschaft verpflichtet, die Zweck- und Zielsetzungen (vgl. §§ 3 und 4) des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (2) Mitgliedschaft verpflichtet, Beschlüsse der Vereinsorgane im Einklang mit den Statuten zu beachten.
- (3) Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag in beschlossener Höhe. Ehren-Mitgliedschaft ist hiervon bis auf symbolisch € 1,00 p.a. befreit.

## § 7: VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- (1) Generalversammlung (vgl. §§ 7.1 bis 7.1.2)
- (2) Vorstand (vgl. §§ 7.2 bis 7.2.2)
- (3) Organschaftliche Delegation: Geschäftsführung (vgl. § 7.3 bis 7.3.2)
- (4) Organschaftliche Assistenz: Rechnungsprüfung (vgl. § 7.4 bis 7.4.2)
- (5) Organschaftliche Assistenz: Beiräte (vgl. § 7.5 bis 7.5.2)
- (6) Organschaftliche Assistenz: Schlichtungsstelle (vgl. § 10)

### § 7.1: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ – sohin oberstes Organ gemäß Vereinsgesetz 2002 (VerG 2002).

- (1) Die *ordentliche* Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung verständigt.
- (2) Eine *außerordentliche* Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der *ordentlichen* Generalversammlung innerhalb von vier Wochen statt, auf Grundlage von:
  1. einem begründenden Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder.
  2. einem Verlangen der Rechnungsprüfung. (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG)
  3. einem Beschluss der Rechnungsprüfung. (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG)
  4. einem Beschluss eines behördlich bestellten Abwicklers. (§ 29 Abs. 4 VerG)
- (3) Den Vorsitz führt der Vorstand als Kollegialorgan, im Falle Verhinderung das an Mitgliedszeit älteste Mitglied.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder wird diese Aufgabe nicht wahrgenommen, so ist die Rechnungsprüfung berechtigt und verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen. Gleiches gilt für einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Träger von Mitgliedschaften. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Schriftliche Stimmübertragungen sind bis maximal einer Vertretung zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedschaften bzw. deren Vertretungen beschlussfähig. Ist diese zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann

ohne Berücksichtigung der Anzahl anwesenden-/vertretenen Mitgliedschaften beschlussfähig.

- (7) Generalversammlungen sind auch digital oder hybrid gültig durchführbar, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, welche die Teilnahme aller sicherstellt.
- (8) Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich anzubringen.
- (9) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gültig gefasst werden – ausgenommen solche, die Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung behandeln.
- (10) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur seitens ordentlicher Mitgliedschaften bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern fristgerecht beantragt, hat der Vorstand bis längstens einer Woche vor der Generalversammlung allen Berechtigten eine endgültige Tagesordnung zu übermitteln.
- (11) Anträge auf Änderungen der Statuten und / oder Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder 1/10 der wahlberechtigten Mitgliedschaften eingebracht werden.
- (12) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bzw. ein Beschluss zur Enthebung von Vorstandesmitgliedern oder des gesamten Vorstandes, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 7.1.1: Aufgaben der Generalversammlung**

16

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben

- (1) Gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder (§ 5 Abs. 1 VerG);
- (2) Bestellung der Rechnungsprüfung (§ 5 Abs. 5 VerG);
- (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstands über Tätigkeit und Gebarung (§ 20 VerG);
- (4) Entgegennahme des Berichts des Leitungsorgans und Genehmigung der geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Einbindung der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 4 VerG);
- (5) Entgegennahme der Mitteilungen der Rechnungsprüfung über schwere Verstöße des Leitungsorgans gegen Rechnungslegungspflichten (§ 21 Abs 5 VerG);
- (6) Bestellung einer Sondervertretung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter (§ 25 Abs 1 VerG);
- (7) sowie
  - 1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
  - 2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
  - 3. Beschlussfassung über das Budget / Voranschlag;



4. Beschlussfassung über Investitionen oder einmalige Maßnahmen;
5. Beschlussfassung über F&E Programme und Konsortien;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedschafts-Beiträgen;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Sachverhalte;
9. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins.

#### **§ 7.1.2: Besondere Obliegenheiten der Generalversammlung**

Als Willens-bildendem Organ wird dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder besonderer Stellenwert zugewiesen, durch:

- (1) Entwurf und Beschlussfassung - Kontext: Statutenänderungen;
- (2) Entwurf und Beschlussfassung - Kontext: Modifikationen des *Code of Conduct*;
- (3) Entwurf und Beschlussfassung - Kontext: Forschungs- & Entwicklung (F&E) Strategie;
- (4) Beauftragung des Vorstands zur Implementierung der Forschungs- & Entwicklung (F&E) Strategie;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Vorstand;
- (6) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Mitgliedern;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfung;
- (8) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Ernennung von Beiräten (Advisory Board (AB) Members) auf Vorschlag des Vorstands;
- (10) Behandlung von weiteren allfällig relevanten Sachverhalte.

## § 7.2: Vorstand

Der Vorstand ist Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus zwei Personen. Die Funktionsverteilung obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung gibt.

- (1) Als Kollegialorgan besteht der Vorstand aus zwei Geschäftsführern; dies unter wechselseitiger Stellvertretung. Funktionen, wie Schriftführung und Kassawesen sowie Stellvertretungen bleibt deren Disposition vorbehalten.
- (2) Jedes Vorstandmitglied muss aus der Reihe passiv wahlberechtigter Mitgliedschaften kommen und scheidet aus, wenn dies nicht mehr gesichert ist. Ist das Vorstandmitglied vertretungsbefugtes Organ eines Mitglieds in Form einer juristischen Person und scheidet bei dieser juristischen Person aus, so endet die Funktion als Vorstandmitglied sechs Monate nach diesem Ausscheiden. Gleiches gilt, wenn die juristische Person als Mitglied des Vereins ausscheidet.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Das Organ hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (4) Sollte auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied - die Notsituation erkennend - unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, sodass eine außerordentliche Generalversammlung zügig einberufen werden kann.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist operativ tätig und führt die Geschäfte. Liegt Verhinderung auf unvorhersehbare Zeit vor, ist bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäftsführung einem wahlberechtigten Vereinsmitglied interimistisch zu übertragen.
- (7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, womit Ressorts flexibel gehandhabt werden.
  1. Der Vorstand tritt grundsätzlich mindestens einmal per Monat bzw. je Bedarf zusammen.
  2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend ist.
  3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
  4. Den Vorsitz führt je nach Willensbildung ein Vorstandsmitglied.
  5. Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung

ist an den eigenen Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

- (11) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesenaufwände, die sich aus dieser Funktion ergeben, können über Beschluss vom Verein übernommen werden. Entlohnungen und Aufwandsersatzleistungen für die Geschäftsführungsleistungen werden vertraglich zwischen Generalversammlung und betreffender geschäftsführender Persönlichkeit geregelt.

### § 7.2.1: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Sorgfaltsmaßstab orientiert sich am Leitbild eines *ordentlichen gewissenhaften Organwalters*.

- (1) Folgende Angelegenheiten fallen insbesondere in dessen Zuständigkeitsbereich:

1. Festlegung einer Geschäftsordnung;
  2. Festlegung von Tätigkeitsschwerpunkten und Arbeitsprogramme;
  3. Implementierung der Forschungs- & Entwicklungs-Programme;
  4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
  5. Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlungen;
  6. Berichtspflicht gegenüber der Generalversammlung;
  7. Weisungsbefugnis gem. ordentlicher Wirtschaftsverwaltung;
  8. Behandlung des Mitgliedschaft-Antragwesens und Evidenzen;
  9. Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und Mitgliedschafts-Beiträgen;
  10. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  11. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedschaften;
  12. Aufnahme und Kündigung von Angestellten;
  13. Behandlung arbeitsrechtlich-interner Sachverhalte;
  14. Bekanntgabe einer Statutenänderung an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat, wenn Auswirkungen auf abgabenrechtliche Begünstigungen nicht ausschließbar sind;
- (2) Aufgaben können / sollen nach fach- & sachspezifischem Bedarf an Drittleister, Arbeitsgruppen sowie Beiräten (Advisory Boards) delegiert werden.

**§ 7.2.2: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

Als Geschäftsführendem und zur Vertretung nach außen berufenem Organ unterliegen die Vorstandsmitglieder dem Sorgfaltsmaßstab eines *ordentlichen gewissenhaften Organwalters*.

- (1) Im Fall der Verhinderung der gesamten Vorstandsebene ist die Generalversammlung berufen, umgehend für Substitution Sorge zu tragen:
- (2) Die Vorstände wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Vorsitzenden der Generalversammlung;
- (3) Zur Schriftführung in der Generalversammlung und im Vorstand wird ein jeweils aus dem Mitgliederkreis freiwillig erklärter Akteur bestellt.
- (4) Das Rechnungswesen wird dem Vorstand zur gesamten Hand überantwortet und umfasst:
  1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
  2. Laufende Aufzeichnung von Einnahmen & Ausgaben sowie Vermögensverzeichnisse;
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. Ordnungsgemäße Geldgebarung;
  5. regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Finanzgebarung;
  6. Information der Vereinsmitglieder über die Finanzgebarung;
  7. Vorschreibung und Sicherstellung von Beitrittsgebühren und Mitgliedschaft-Beiträgen;
  8. Verantwortung für Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss.

### § 7.3: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt den zu Vorständen gewählten Vorstandsmitgliedern; sie haben zwischen den Rollen *a.) Vorstand* und *b.) Geschäftsführung* nach je deren Funktionen zu differenzieren.

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen als Geschäftsführer die laufenden Geschäfte in kollegial wechselseitiger Stellvertretung und Vier-Augen-Prinzip (§ 6 Abs 1 VerG);
- (2) Gesamtvertretung gilt prinzipiell, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt (§ 6 Abs 2 VerG);
- (3) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gelten nur im Innenverhältnis (§ 6 Abs 3 VerG);
- (4) Die Aufgabenstellung umfasst alle leitenden Maßnahmen organisatorischer, finanzieller und personeller Eigenschaften;
- (5) Als Geschäftsführer vertreten die Vorstände den Verein nach außen; im Innenverhältnis werden Aufgaben wechselseitig koordiniert. Schriftlichkeiten bedürfen ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Geschäftsführer, ausgenommen bei Geschäften ordentlicher Wirtschaftsverwaltung.
- (6) Die Grenze zur außerordentlichen Wirtschaftsverwaltung wird mit Euro 800,00 (achthundert) wertmäßig eingezogen. Weiterreichende Verpflichtungs-Geschäfte sind stets unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips zu tätigen. (vgl. § 6.5.2 Abs. 5 VerG)
- (7) Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich nur durch die in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Im Fall der Verhinderung sämtlicher Zeichnungsberechtigter hat die Generalversammlung zeitnah für Stellvertretung zu sorgen.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Geschäftsführern / Vorständen und Verein bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.

21

#### § 7.3.1: Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung umfasst alle leitenden Maßnahmen organisatorischer, finanzieller und personeller Art, die erforderlich sind, um die Vereinsaufgaben zu erfüllen. Die gemäß § 5 VerG umschriebenen Agenden werden vom Verein als normative Leitlinie vorgegeben, wie nachstehend:

- (1) die Einberufung der Generalversammlung, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder begehrt; (§ 5 Abs 2 VerG)
- (2) die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Rechnungsprüfung; (§ 21 Abs 5 VerG)
- (3) die Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer; (§ 5 Abs 4 VerG)
- (4) die Bestellung der Rechnungsprüfung; (§ 5 Abs 5 VerG)
- (5) die Bekanntgabe von Statutenänderungen, organschaftlichen Vertretern, Änderungen der

Vereinsanschrift; (§ 14 VerG)

(6) die Information über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins; (§ 20 VerG)

1. die Einrichtung eines den Ansprüchen entsprechenden Rechnungswesens; (§ 21 Abs 1 VerG)
2. die Vorsorge rechtzeitiger und hinreichender Erkennbarkeit der Finanzlage; (§ 21 Abs 1 VerG)
3. die Vorsorge für laufende Aufzeichnung der Einnahmen & Ausgaben; (§ 21 Abs 1 VerG)
4. die Erstellung der Einnahmen- & Ausgabenrechnung per Rechnungsjahr; (§ 21 Abs 1 VerG)
5. die Vorlage für Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte; (§ 21 Abs 2 VerG)
6. die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfung; (§ 21 Abs 4 VerG)
7. die Beseitigung von Gebarungsmängel & Gegen-Maßnahmen; (§ 21 Abs 4 VerG)
8. die Einbindung der Rechnungsprüfung über geprüfte Einnahmen- & Ausgabenrechnung, wenn Information in Generalversammlung erfolgt; (§ 21 Abs 4 VerG)
9. die Aufstellung eines Jahresabschlusses; (§ 22 Abs 1 VerG)
10. die Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses in eventu (§ 22 Abs 2 VerG);
11. Die Vorsorge für Abschlussprüfung durch Abschlussprüfer in eventu (§ 22 Abs 2 VerG);
12. die Information der Mitglieder über geprüfte Ein- & Ausgabenrechnung; (§ 5 Abs 4 VerG)
13. die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber an die Abschluss- bzw. Rechnungsprüfung in eventu (§ 22 Abs 3 VerG).

22

### **§ 7.3.2: Besondere Obliegenheiten der Geschäftsführung**

Als proaktiv-geschäftsführende Akteure unterliegen diese dem Sorgfaltsmaßstab eines *ordentlichen Geschäftsführers*.

- (1) die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen (§ 5 Abs 1 VerG) erfolgt unter Einhaltung gesetzlicher und statutarischer Pflichten sowie rechtmäßigen Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane; (§ 24 Abs 1 VerG)
- (2) die Mitteilung der freiwilligen Auflösung bzw. gegebenenfalls des Erfordernisses der Abwicklung sowie die Bekanntgabe des allenfalls bestellten Abwicklers an die Vereinsbehörde; (§ 28 Abs 2 VerG)
- (3) die Mitteilung über vorhandenes Vereinsvermögen bei behördlicher Auflösung. (§ 39 Abs 3 VerG)

## § 7.4: Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird nicht als statutarisches Organ eingerichtet; (§ 5 Abs 5 VerG) dennoch funktional verbunden in engem Obliegenheitsverhältnis ad Vorstand und Generalversammlung.

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist; Generalversammlung ausgenommen.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (3) ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine Abschlussprüfung zu bestellen, so übernimmt diese die Aufgaben der Rechnungsprüfung. Dies gilt auch für den Fall freiwilliger Abschlussprüfung. (§ 22 Abs 2 VerG)

### § 7.4.1: Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung in Kontext Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel; (§ 21 Abs 2, 3 VerG)
- (2) Die Rechnungsprüfung erhält vom Vorstand die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte;

23

### § 7.4.2: Besondere Obliegenheiten der Rechnungsprüfung

Als berufene Prüfer unterliegen diese dem Sorgfaltsmaßstab eines *ordentlichen Rechnungsprüfers*.

- (1) Die Rechnungsprüfung hat dem Vorstand über Prüfungs-Ergebnisse zu berichten. (§ 21 Abs 4 VerG)

**§ 7.5: Beiräte**

Beiräte sind dem Vorstand beigegebene Kollegien aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, Forschung & Entwicklung im In- und Ausland.

- (1) Die Beirat-Kollegien werden je Sachverhalt nach thematischen Fragestellungen kategorisiert;
- (2) Mitglieder der Beirat-Kollegien werden vom Vorstand ernannt; sie können – müssen aber nicht – Vereinsmitglieder sein;
- (3) Eine Beendigung im Beirat-Kollegium erfolgt auf eigenem Wunsch oder Beschluss des Vorstands.

**§ 7.5.1: Aufgaben der Beiräte**

Beiräte begleiten den Vorstand beratend

- (1) in der Leitung-/Steuerung des Vereins;
- (2) in den Forschungs- & Entwicklungsprojekten;
- (3) in Anlass-bezogenen variablen Themenstellungen.

**§ 7.5.2: Besondere Obliegenheiten der Beiräte**

Als beratende Akteure unterliegen diese dem Sorgfaltsmaßstab eines *ordentlichen Fachexperten*.

- (1) Mitglieder der Beirat-Kollegien haben jederzeit das Recht und wissenschaftliche Sorgfaltspflicht, vom Vorstand Auskunft über die kontextuellen Tätigkeiten und Entscheidungen zu erhalten.



## § 8: ORGANBESTELLUNG und FUNKTIONSPERIODEN

Durch organschaftliche Vertretungen wird der Verein selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet; relevant ist Art der Bestellung sowie die jeweilige Funktionsperiode. (§ 5 VerG)

### § 8.1: Organbestellung

- (1) Generalversammlung bedarf keiner Bestellung und hat auch keine Funktionsperiode.
- (2) Der Vorstand – sohin das Leitungsorgan - wird von der Generalversammlung bestellt.
- (3) Bestellungen erfolgen per 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 8.2: Funktionsperioden

- (1) Einberufungsintervalle für die Generalversammlung sind jährlich im Zeitraum des ersten Halbjahres.
- (2) Funktionsperioden von Organwalterschaften sind generell mit zwei Jahren festgelegt.
- (3) Funktionsperioden von Rechnungsprüfern sind ebenso generell mit zwei Jahren festgelegt.

## § 9: GÜLTIGKEITSERFORDERNISSE von BESCHLUSSFASSUNG

Nur gehörig einberufene und zusammengesetzte Organe können ordnungsgemäß-gültige Beschlüsse fassen, um Nichtigkeiten bzw. Anfechtbarkeiten zu vermeiden. (§ 7 VerG)

- (1) Einberufungsregeln differenzieren nach ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlung; ordentliche sind jährlich im ersten Halbjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen sowie Tagesordnung einzuberufen; außerordentliche sind je Anlass per Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Beschluss-Quoren und Wahlen erfolgen generell mit 1/2 Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen.
- (3) Statutenänderung oder freiwillige Selbstaflösung bedürfen zwingend einer 2/3 Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen.
- (4) Vertretungsregeln erlauben Übertragungen von je einer Stimme mittels schriftlicher Vollmacht.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind generell zulässig, zumal örtliche Distanzen technologisch überwindbar sind.
- (6) Beschlüsse sind jedenfalls dann nichtig, wenn nicht durch ein zuständiges Organ dokumentiert.

### § 9.1: Statutenänderung

Für Statutenänderung oder freiwilliger Selbstauflösung ist ausschließlich die Generalversammlung sachlich zuständig. Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bejahende Beschlüsse sind vom Vorstand festzuhalten und den zuständigen Behörden anzuzeigen.

### § 10: SCHLICHTUNG

Zur Schlichtung sämtlicher aus dem Innenverhältnis entstehenden Differenzen ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zuständig. (§ 8 Abs 1 VerG)

#### § 10.1: Zusammensetzung

- (1) die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) ein Mitglied übernimmt die Rolle *Vorsitz*, zwei Mitglieder die Rollen *Moderation* je Partei.

#### § 10.2: Verfahren

- (1) das Verfahren orientiert sich an der Schiedsgerichtsbarkeit für Handelssachen Paris sowie analog ad §§ 577 ff ZPO.
- (2) die Schlichtungsstelle wird derart angerufen, dass eine Partei den Sachverhalt dem Vorstand schriftlich mitteilt. Dieser ersucht die andere Partei um schriftliche Gegenäußerung. Beide Stellungnahmen werden der Schlichtungsstelle weitergeleitet, neutral erörtert, rechtliches Gehör garantiert und Lösungen im Einvernehmen angestrebt. (§ 8 Abs 2 VerG)
- (3) die Schlichtungsstelle entscheidet nach sorgfältigem Diskurs mit 1/2 Stimmenmehrheit. Vereinsintern ist jede Entscheidung endgültig; der Rechtsweg bleibt unbenommen.

## § 11: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG und VERWERTUNG des VEREINSVERMÖGENS

Die Bestandsdauer des Vereins ist Zeit-mäßig nicht begrenzt; für den Fall freiwilliger Auflösung finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung. (§ 28 Abs 1 VerG)

### § 11.1: Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen zu beschließen. (vgl. § 9.3)
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 28 Abs 2 VerG)

### § 11.2: Verwertung des Vereinsvermögens

Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden - über die Abwicklung zu beschließen.

- (1) Die Generalversammlung hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem ein nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (2) Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorstand vertretungsbefugter Abwickler.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat Abwickler mit Namen, Anschriften, Geburtsdaten binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde anzuzeigen. (§ 28 Abs 2 VerG)
- (4) Lizenzrechte Dritter und sonstige Drittansprüche sind mittels Rückabwicklung zu garantieren.
- (5) Bei *behördlicher Auflösung* des Vereins und Wegfall des bisherigen *steuerlich begünstigten* Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für *gemeinnützig-wissenschaftliche* Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO zu verwenden; sofern möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen; dies mit der Auflage, es ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 zu verwenden.
- (6) Bei Auflösung und Abwicklung sind entsprechende Beschlüsse stets mit Zustimmung der zu diesem Zeitpunkt bestellten Rechnungsprüfung umzusetzen.

27

Gegenständliche Statut-Version wurde zuletzt per Stichtag 02. Februar 2024 modifiziert. (KM, TB)

<b>Notizen:</b>